

# **AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2023.50 vom 7. August 2024**

Ag Zivilgericht, 2024-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZVE.2023.50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZVE.2023.50)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2023.50 du 7 août 2024

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZVE.2023.50 del 7 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 23. Oktober 2018 haben B.\_\_\_\_\_ (Beklagter) als Darlehensgeber und A.\_\_\_\_\_ (Klägerin) als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag über eine Darlehenssumme von Fr. 24'000.00 unterzeichnet. Es wurde festgehalten, dass A.\_\_\_\_\_ die Darlehenssumme bereits erhalten habe und vereinbart, dass das zinslose Darlehen bis zum 15. Dezember 2022 in max. 48 Raten à Fr. 500.00 zurückzuzahlen sei. Die Klägerin leistete dem Beklagten in der Folge bis zum 31. März 2019 insgesamt sechs Ratenzahlungen à Fr. 500.00, damit gesamthaft Fr. 3'000.00.

#### **E. 1.1**

Der Beklagte hat die Durchführung einer Berufungsverhandlung beantragt. Es liegt im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es eine Verhandlung durchführt oder aufgrund der Akten entscheidet (Art. 316 Abs. 1 ZPO). In aller Regel wird das Berufungsverfahren als reiner Aktenprozess ohne Durchführung einer Parteiverhandlung und Abnahme von Beweisen geführt (BGE 142 III 413 E. 2.2.1). Das Recht auf eine mündliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK besteht grundsätzlich nur einmal im Instanzenzug (Urteil des Bundesgerichts 5A\_723/2023 vom 26. April 2024 E. 3.2). Die Vorinstanz hat eine mündliche Hauptverhandlung durchgeführt und der Beklagte hatte im Berufungsverfahren Gelegenheit, sich (schriftlich) zu allen sich stellenden Tat- und Rechtsfragen zu äussern und auch zur Berufungsantwort der Klägerin Stellung zu nehmen. Die Sache erweist sich als spruchreif. Der Beklagte begründet seinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung mit keinem Wort, stellt keine Beweis- anträge, welche die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern würden und legt denn auch nicht dar, inwiefern vorliegend entscheidend wäre, dass das Gericht einen persönlichen Eindruck über ihn gewinnen könnte (vgl. BGE 142 I 188 E. 3.3). Der Antrag des Beklagten auf Durchführung einer Parteiverhandlung ist damit abzuweisen.

#### **E. 1.2**

Abzuweisen ist auch der Antrag des Beklagten, es sei ihm eine angemessene Frist zur vertieften Begründung der Berufung einzuräumen. Die Frist für die Berufung beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Als gesetzliche Frist kann sie nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Gewährung einer Frist zur vertieften Begründung der Berufung über die 30- tägige Berufungsfrist hinaus käme einer Erstreckung dieser Frist gleich und ist deshalb unzulässig (SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 12 zu Art. 311 ZPO).

- 5 -

#### **E. 1.3**

Im Übrigen ist auf die Berufung einzutreten. Entgegen der Klägerin (Berufungsantwort, Rz. 19 und 23) ergibt sich aus den Anträgen des Beklagten hinreichend, was er beantragt, nämlich die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und damit einhergehend die Feststellung, dass der Darlehensvertrag gültig sei, was einer Abweisung der Klage der Klägerin, mit welcher diese die Ungültigkeit des Darlehensvertrags geltend gemacht hatte, entspricht. Dass dies klarer hätte formuliert werden können, schadet im Rahmen des Eintretens auf eine Berufung nicht. 2.

## **E. 2**

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den Betrag von CHF 3'000.00 zzgl. Verzugszins zu 5 % ab 31. März 2019 zu bezahlen.

### **E. 2.1**

Die Parteien haben am 23. Oktober 2018 einen Darlehensvertrag unterzeichnet. Strittig ist, ob dieser, wie die Klägerin behauptet, nur aufgrund von Furchterregung durch den Beklagten zustande gekommen ist und die gestützt darauf an den Beklagten geleisteten Ratenzahlungen von gesamthaft Fr. 3'000.00 deshalb ungerechtfertigt erfolgt sind.

### **E. 2.2**

Eine Vertragspartei kann gestützt auf Art. 29 Abs. 1 OR einen Vertrag wegen Furchterregung innert Jahresfrist seit Beseitigung der Furcht (Art. 31 Abs. 1 und 2 OR) anfechten, wenn sie ihn nur deswegen abgeschlossen hat, weil die Gegenpartei eine widerrechtliche Drohung ausgesprochen hat und diese Drohung eine begründete Furcht ausgelöst hat, die für den Vertragsabschluss kausal gewesen ist; mithin ist ein Vertrag nach der Rechtsprechung nur dann im Sinne der Art. 29 f. OR unverbindlich, wenn er ohne die Furchterregung überhaupt nicht oder nicht mit dem gegebenen Inhalt abgeschlossen worden wäre (BGE 111 II 349 E. 2; BGE 110 II 132 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 4C.81/2011 vom 13. Juli 2001 E. 3a; 4C.390/2005 vom 2. Mai 2006 E. 4; 4C.380/2002 vom

### **E. 2.3**

Mit Urteil vom 20. April 2023 erkannte die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg: 1. In Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass der Darlehensvertrag zwischen den Parteien vom 23. Oktober 2018 nicht gültig ist.

## **E. 3**

Die Gerichtskosten, bestehend aus einer Entscheidgebühr von CHF 2'905.00 sowie den Auslagen von CHF 38.40 (Zeugenentschädigung), insgesamt CHF 2'943.40, werden dem Beklagten auferlegt.

- 3 -

### **E. 3.1**

Gegen dieses Urteil erhob der Beklagte am 13. November 2023 Berufung und beantragte: 1. Es sei der Entscheid des Bezirksgerichts Lenzburg vom 20. April 2023 aufzuheben. 2. Es sei festzustellen, dass der Darlehensvertrag zwischen den Parteien vom 23. Oktober 2018 gültig ist. 3. Es sei dem Unterzeichner eine angemessene Frist zur vertieften Begründung der Berufung einzuräumen. 4. Es seien die Parteien zu einer Verhandlung vor die Schranken des Obergerichtes vorzuladen.

### **E. 3.2**

Mit Berufungsantwort vom 5. Januar 2024 beantragte die Klägerin die Abweisung der Berufung, soweit auf diese einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Mehrwertsteuer) zulasten des Beklagten. Zudem ersuchte die Klägerin um Ausrichtung eines Prozesskosten- vorschusses durch den Beklagten bzw. eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, unter Einsetzung von Rechtsanwalt Lukas Fischer als unentgeltlichen Rechtsbeistand.

### **E. 3.3**

Mit Verfügung vom 9. Januar 2024 trat der Instruktionsrichter auf den prozessualen Antrag der Klägerin betreffend die Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses nicht ein.

- 4 - Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 4**

Die Kosten für das Schlichtungsverfahren von CHF 300.00 werden dem Beklagten auferlegt.

### **E. 5**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Berufungsbeklagten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.